

Zur Revision des Erziehungsgesetzes v. Kt. Luzern [Fortsetzung]

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: Article

Zeitschrift: **Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz**

Band (Jahr): **15 (1908)**

Heft 40

PDF erstellt am: **11.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-538832>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

selbst zu sehen vermag! Geschriebenes Verfahren tritt uns eben anschaulicher vor Augen als bloß gedachtes und gesprochenes, und gerade so gut, wie manche geschriebene Lektion in der Ausführung sich als unpraktisch erweist, ebenso gut zeigte umgekehrt wieder manche mündliche Lektion, wenn sie hinter uns von jemanden nachstenographiert würde, große Lückenhaftigkeit und Verstöße gegen die Didaktik. —üü—

Bur Revision des Erziehungsgesetzes v. Kt. Tugern.

(Fortsetzung.)

Glarus. Alte oder invalide Lehrer erhalten je nach der Zahl der Dienstjahre eine Pension bis auf Fr. 600. Zur Alters-, Witwen- und Waisenversorgung besteht außerdem eine obligatorische Kasse, bei der jedes Mitglied 35 Jahresbeiträge von Fr. 30 einzahlt. Der Staat trägt gegenwärtig jährlich Fr. 2000 bei. Jedes noch im aktiven Schuldienst stehende Mitglied erhält vom 60. Jahre an Fr. 100 jährlich. Aus den übrigen Erträgen erhalten alte oder invalide Lehrer Fr. 400, Witwen Fr. 200, Witwen mit Kindern bis Fr. 480 per Jahr.

Zug. An Stelle der Ruhegehälter macht der Staat jedem Lehrer jährlich eine Spareinlage von Fr. 150. Das Kapital wird im Alters-, Invaliditäts- oder Todesfall dem Lehrer oder seinen Erben ausgerichtet. An die obligatorische Alters-, Witwen- und Waisenkasse trägt der Staat Fr. 100, jede Gemeinde und jeder Lehrer je Fr. 25 per Jahr bei, der Staat überdies jährlich Fr. 1500 zur Aufzucht des Deckungskapitals. Im Alters- oder Invaliditätsfall (schon vom 5. Dienstjahre an) erhält jeder Versicherte Fr. 600 per Jahr, jede Witwe Fr. 250 und, wenn Kinder da sind, Fr. 100—350, je nach der Zahl der Kinder.

Freiburg. Ruhegehälter werden aus den Erträgen der Alterskasse ausgerichtet, die für jedes weltliche Mitglied der Lehrerschaft obligatorisch ist. Beitrag (je nach dem Rechnungsergebnis) Fr. 30—40, während 25 Jahren zu zahlen. Der Staat trägt gleich viel bei, überdies kann ein Teil der Bundessubvention dafür verwendet werden. Ruhegehalt bei 25—30 Dienstjahren Fr. 300, vom 31. Jahre an Fr. 500. Wenn vor dem 25. Dienstjahre Invalidität eintritt, so erhält das Mitglied die Hälfte der Einzahlung zurück. Im Todesfälle geht die Pension auf Witwe und Kinder über. Die Witwe ohne Kinder erhält die Hälfte.

Solothurn. Ruhegehälter werden ausgerichtet aus den Erträgen der obligatorischen Invaliden-, Witwen- und Waisenkasse, genannt Rothstiftung. Staatlicher Beitrag an dieselbe: Fr. 3000 per Jahr und je weil $\frac{1}{3}$ der Bundessubvention. Beitrag der Lehrer 5 %, der Lehrerinnen 4 % der Gesamtbefoldung. Pensionsberechtigung vom 5. Dienstjahre an 20 % der Befoldung, ansteigend bis auf 50 %, je nach den Dienstjahren. Die Witwe erhält die Hälfte der Pension des verstorbenen Mannes, ein Kind $\frac{1}{10}$.

Baselstadt. Jeder Lehrer hat vom 10. Dienstjahre an im Invaliditätsfälle die Berechtigung zum Bezuge eines Ruhegehaltes, 2 % der Befoldung mal Anzahl der Dienstjahre. Eine Witwen- und Waisenkasse der Stadt Basel ist freiwilliger, privater Natur. Witwen und Waisen erhalten dort Fr. 360 oder 720 per Jahr, je nachdem, ob einfache oder doppelte Versicherung vorliegt. Einfacher Jahresbeitrag Fr. 50, doppelter Fr. 100. Die Kasse erhält keinen Staatsbeitrag.

Baselst. Eine Pension ist nicht gesetzlich fixiert. Die Regierung entscheidet von Fall zu Fall und gewährt Altersgehälter je nach Vermögen und Dienstalter. Einzelne Gemeinden gewähren auch Pensionen. Aus der obligatorischen Witwen- und Waisenkasse erhält jeder Lehrer, der wegen Alter (vom 60. Jahr an) oder Invalidität zurücktritt, eine Pension von Fr. 300. Eine Witwe mit oder ohne Kinder erhält Fr. 225, die Vollwaisen erhalten zusammen Fr. 225. Der Staat trägt an die Kasse Fr. 4000 jährlich bei, die Lehrer mindestens Fr. 25, je nach dem Zivilstand, dem Eintrittsalter etc.

Schaffhausen. Staatliche Pensionen (in der Regel im Betrage von Fr. 600) werden nur an diejenigen Lehrkräfte ausgerichtet, die der im Jahre 1894 gegründeten obligatorischen Pensionskasse wegen vorgerücktem Alter nicht mehr beitreten konnten. An diese Kasse gewährt der Staat Beiträge von Fr. 5000 und Fr. 4000—5000 aus der Bundessubvention. Beitrag der Lehrer Fr. 50. Pension für Lehrer nach dem 65. Jahr Fr. 800, für Lehrerinnen nach dem 55. Jahr Fr. 700. Wenn die Invalidität vorher eintritt, so findet in der Ausrichtung des Ruhegehaltes eine Stufenanwendung, nach welcher vom 40. Dienstjahre weg für jedes Altersjahr Fr. 20 zugesetzt werden, bei Fr. 300 beginnend. Die Witwenpension beträgt Fr. 240, die Waisenkasse Fr. 25 per Kind, ganz verwaiste erhalten Fr. 50.

Appenzell A.-Rh. Ruhegehälter werden ausgerichtet aus der obligatorischen Lehrerpensionskasse. Staat, Gemeinde und Lehrerschaft tragen pro Schulstelle je Fr. 40 bei; die Gemeinden übernehmen meistens auch den Beitrag der Lehrerschaft. Im Altersfall (nach dem 60. Altersjahre) oder bei Invalidität wird eine Pension von Fr. 600 ausgerichtet; wenn die Invalidität vor dem 15. Dienstjahre eintritt, Fr. 500. Die Witwenpension beträgt Fr. 400, wenn Kinder da sind, und Fr. 200, wenn die Witwe ohne Kinder ist. Aus der Bundessubvention werden zu den Alterspensionen Fr. 400 Zulage gegeben, womit die Pension auf Fr. 1000 erhöht wird. Ebenso werden die Invaliditätspensionen auf Fr. 700 (eventuell Fr. 1000 im Bedürfnisfalle) und die Witwenpensionen auf Fr. 500 (Fr. 250 ohne Kinder) erhöht.

Appenzell J.-Rh. Eine staatliche Pensionierung besteht nicht. Ruhegehälter werden aus der obligatorischen Alters-, Witwen- und Waisenkasse ausgerichtet. Staatsbeitrag: jährlich Fr. 300 + Fr. 200 aus der Bundessubvention. Die Gemeinden zahlen gelegentliche freiwillige Beiträge an die Kasse. Beitrag der Mitglieder: 2 % des Gehaltes bis auf Fr. 1000, 1 % für jedes weitere Fr. 100, Alters- und Invaliditätspension Fr. 200 nach 10 Dienstjahren, für jedes weitere Dienstjahr Fr. 10 mehr (z. B. bei 40 Dienstjahren Fr. 500). Witwen erhalten die Hälfte der Pension des verstorbenen Mannes, Waisen je Fr. 40, Doppelweisen Fr. 60.

St. Gallen. Obligatorische Unterstützungskasse. Beitrag des Staates: Fr. 30 pro Lehrstelle und 20 % der Bundessubvention. Die Gemeinden zahlen Fr. 50 Jahresbeitrag pro Mitglied und jedes Mitglied einen Personalbeitrag von Fr. 40. Die Beiträge der Lehrerschaft werden von vielen Gemeinden bezahlt. Alterspension (für Lehrer nach dem 65., für Lehrerinnen nach dem 60. Altersjahre): Fr. 1000. Invaliditätspension: von 5—20 Dienstjahren Fr. 40 für jedes Dienstjahr bis auf 800—1000. Witwen Fr. 200—250, je nach den Dienstjahren des Mannes, Kinder je Fr. 100 bis auf Fr. 500 für 5 oder mehr Kinder; bei ganz verwaisten Kindern doppelte Ansätze, Maximum Fr. 750.

(Fortsetzung folgt.)

Lehrerezerzitien - Feldkirch.

Vom Abend des 5. Oktober bis zum Morgen des 9. Oktober.